

Ueber die
irânische Stammverfassung.

Dr. Fr. Spiegel.

Von

Dr. Fr. Spiegel.

Sechs und dreissig Jahre sind verflossen, seit der Orientalist V. H. H. Lassen seinen eigenen Abhandlung die Ueber die irânische Stammverfassung vorgelegt hat. In welcher die eigentliche Stammverfassung der irânischen Völker dargestellt wird. Es ist die Darstellung ausserordentlich, wie der Willen die ganze Gleichzeitigkeit dieser beiden Verfassungen behauptet, ohne einen unbedingten Beweis zu führen. Die irânische Stammverfassung ist, wie man in jener Zeit, die V. H. H. Lassen seine Abhandlung schrieb, eine genaue Zusammenfassung der irânischen Stammverfassung. Es ist sehr unglücklich, dass die irânische Stammverfassung für eine ungenügende Sache gilt. Es ist aber auf die irânische Stammverfassung, welche die Wissenschaft seit jener Zeit gelernt hat, wollen wir versuchen, in der nachfolgenden

*) Ueber die irânische Stammverfassung und die Geschichte der irânischen Völker. In den Abhandlungen der Berliner Akademie 1813-15. p. 237-253.

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

Ueber die

itänische Stammverfassung.

Von

Dr. Fr. Spiegel.

Ueber die irânische Stammverfassung.

Von

Dr. Fr. Spiegel.

Sechs und dreissig Jahre sind verflossen, seit der Historiker Wilken in einer eigenen Abhandlung die Verfassung der Afghanen näher erörterte *) und zugleich auf die nahe Verwandtschaft hinwies, in welcher die afghanische Stammesverfassung zur altgermanischen stehe. Es ist die Mässigung anzuerkennen, mit der Wilken die grosse Gleichartigkeit dieser beiden Verfassungen besprach, ohne darum unhaltbare Hypothesen auf die Aehnlichkeit zu bauen. Solche Hypothesen wären um so entschuldbarer gewesen, als eben in jener Zeit, da Wilken seine Abhandlung schrieb, ein genauer Zusammenhang der Perser und Germanen bei sehr namhaften Gelehrten für eine ausgemachte Sache galt. Gestützt aber auf die grossen Fortschritte, welche die Wissenschaft seit jener Zeit gemacht hat, wollen wir versuchen, in der nachfolgenden

*) Ueber die Verfassung, den Ursprung und die Geschichte der Afghanen in den Abhandl. der Berliner Akademie 1818—19. p. 237—262.

Untersuchung wirklich eine solche Verwandtschaft nachzuweisen und zwar, wie wir wenigstens hoffen, auf soliden Grundlagen. Es wird nämlich zunächst unser Bestreben sein, zu zeigen, dass diese Stammesverfassung nicht eine den Afghanen eigenthümliche, sondern noch jetzt über ganz Irân verbreitete ist, wir werden von da aufsteigend versuchen, den Beweis zu führen, dass die alten Irânier dieselbe Verfassung hatten, um endlich, auf sprachliche Gründe gestützt, dieselbe oder wenigstens eine ähnliche Verfassungsweise für den ganzen indogermanischen Stamm in Anspruch zu nehmen. Um nun von dem Unbestrittenen auszugehen, wollen wir zuerst einen kurzen Abriss der afghanischen Stammesverfassung geben, wie dieselbe Elphinstone und nach ihm Wilken entwickelt hat.

Die Afghanen zerfallen in zwei grosse Abtheilungen, in die westlichen und die östlichen, von welchen die westlichen mehr gesittet und milder sind, und sich in Sprache und Sitte am meisten an die Perser anschliessen, deren Herrschern sie auch seit Jahrhunderten unterworfen waren. Doch ist diese Unterscheidung nur durch zufällige Ursachen entstanden und wir dürfen die Afghanen im Wesentlichen als ein Volk ansehen*). Sie zerfallen aber unter sich in Stämme und jeder Stamm hat bei ihnen wieder seine in sich abgeschlossene Verfassung. Aber auch jeder Stamm zerfällt noch in verschiedene Clane und diese wieder in Unterabtheilungen, von denen die geringsten nur aus zehn bis zwölf Familien bestehen. Diese Unterabtheilungen werden Uluss genannt, die

*) Die Afghanen selbst belegen sich bekanntlich mit dem Namen Puschtu, der Name Afghan findet sich bei Ibn-Haidar und in der alterthümlicheren Form اوغان schon bei Mirchond (Wilken I. c. p. 237). Ich leite dieses Wort auf die sanskritische Wurzel han, schlagen, tödten zurück (cf. avaghnāt in der Bedeutung verwunden, beissen, Vendidad XIII. 88 ff.).

Anzahl der Ulusse, in die ein Stamm zerfällt, ist willkürlich und von zufälligen Bedingungen abhängig. Jeder Stamm hat ein Oberhaupt, welches den Titel *Chân* führt, die Unterabtheilungen haben wieder ihre eigenen Vorsteher, die mit den Titeln *Malik*, *Muschir* und *Spin zehrah* oder Weissbärte benannt werden, die zuletzt genannten stehen den kleinsten Abtheilungen vor. Aber alle diese Häuptlinge sind innerhalb ihrer Abtheilung nicht unumschränkt, sie können im Gegentheile Nichts von Bedeutung vornehmen ohne die Genehmigung der Volksversammlung (*Dschirga*). Solcher *Dschirgas* finden sich mehrere in einem Stamme, und zwar in denselben Abstufungen wie die Abtheilungen der Stämme. Die *Dschirga* der *Spin-zehras* besteht aus den einzelnen Familienhäuptern, die des *Muschir* aus den einzelnen *Spin-zehras*, die des *Malik* aus den *Muschirs* und endlich die des *Chans* aus den einzelnen *Maliks*. Die *Dschirga* ist zugleich das höchste Gericht, auf dessen Mahnung Jedermann erscheinen muss, und vor deren Forum man jeden Rechts- handel bringen kann, wenn auch dieser Weg für einen weniger ehren- vollen gilt und man es gemeiniglich vorzieht, Streitigkeiten mit dem Schwerte zu entscheiden, wenn der Abstand der Kräfte zwischen den beiden streitenden Parteien nicht allzugross ist. Der Preis der zu be- zahlenden Busse wird bei den Afghanen nach Frauen bestimmt, weil diese von ihren Verwandten gekauft werden müssen. So wird die Busse für einen Mord bei den westlichen Afghanen auf zwölf Frauen festge- setzt, von denen sechs mit einer gewissen Ausstattung zu versehen sind. Das Ausbrechen eines Zahnes wird mit drei, eine Wunde an dem Vorderkopf mit einer Frau gesühnt. — Eine andere afghanische Sitte ist, dass der Beleidiger — wenn er voraussichtlich die Busse nicht bezahlen kann — in eigener Person (aber bevor der Fall noch an die *Dschirga* gebracht ist) in Begleitung zweier geachteter Männer sich in das Haus des Beleidigten begibt und um Verzeihung bittet, wobei es aber dem Letzteren nicht freisteht, ihm diese Verzeihung abzuschlagen

und er sich einzig und allein — wenn er diese nicht gewähren will — durch die Flucht dem Antrage entziehen kann.

Die Forschungen der Reisenden in Irânien in den letzten Jahrzehnten haben uns mehrere interessante Parallelen zur afghanischen Stammesverfassung gebracht, die wir nicht übersehen dürfen. Rawlinson, Bode und Rich haben uns Berichte über die in den Gebirgen Westirâns hausenden Stämme der Luren und Kurden gegeben, die auch Manches über die Verfassung enthalten. Luristan, das Land der Luren, zerfällt in Gross- und Klein-Luristan. Das östlicher liegende Grossluristan bewohnt der Stamm der Bakhtiaris. Nach sprachlichen Zeugnissen gehören diese — wie die Luren überhaupt — zu der grossen Kurdischen Familie *). Die Bakhtiaris zerfallen wieder in zwei Unterabtheilungen (طائفه) die Chahar-lengs und die Haft-lengs. Beide Unterabtheilungen theilen sich wieder in Zweige, welche den Namen tîreh führen, die Chahar-lengs bestehen aus acht, die Haft-lengs aus sieben solcher tîres. Verbunden mit diesen beiden Abtheilungen ist noch eine dritte, die Dînarânis, die in vier Unterabtheilungen zerfällt. Von Volksversammlungen ist jedoch bei diesen Luren nichts gemeldet, jede Tribus hat ihr eignes Oberhaupt, welches dieselbe mit despotischer Willkühr beherrscht. — Die Bewohner von Kleinluristan zerfallen wieder in zwei Hauptabtheilungen, die Pisch-kûh und die Pusht-i-kuh. Die ersteren sind die stärksten, sie zerfallen in vier Stämme, von denen jeder wieder mehrere Unterabtheilungen hat. Die Namen der Stämme führt Rawlin-

*) Cf. Rich Narrative of a journey in Koordistan I. p. 130. In Bezug auf die Luren ist zu vergleichen C. de Bode Travels in Luristan and Arabistan II. p. 76 ff. 269 ff. Rawlinson im Journ. of the Geographical society T. IX. und auch Ritter Bd. IX. Th. VIII. p. 209 ff. Bezüglich der Kurden ist ausser dem angeführten Werke von Rich noch zu vergleichen Ritter I. c. p. 612 ff.

son folgendermassen auf: 1) Dilsun, 15000 Familien mit sechs Unterabtheilungen, 2) Silasila, 15000 Familien mit drei Unterabtheilungen, 3) Bala Giriva, 6000 Familien mit vier Unterabtheilungen und 4) Amala, 2000 Familien mit neun Unterabtheilungen. Die Pusht-i-kuh sind schwächer und bestehen nur aus einem Stamme, den Failis, etwa 12000 Familien mit fünf Unterabtheilungen. Die Stämme der kleinen Luren haben keine Oberhäupter, sondern blos die Unterabtheilungen der Stämme, dagegen ist bei den kleinen Luren den Volksversammlungen eine bedeutende Macht geblieben, fast alle wichtigen Angelegenheiten müssen auf diesen berathen werden, und es wird keine zu kühne Vermuthung sein, wenn wir glauben, dass die Volksversammlungen auch den grossen Luren ursprünglich bekannt waren und nur durch die Despotie der Stammesoberhäupter nach und nach ausser Gebrauch kamen.

Wie die Luren, so zerfallen auch die Kurden wieder in einzelne Stämme und diese in Tribus; von einzelnen dieser Stämme wissen wir, dass auch diese Unterabtheilungen noch weiter zerlegt werden, bei anderen sind die Unterabtheilungen verschwunden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei rohen Völkern die Stammesoberhäupter immer nach absoluter Herrschaft streben, und aus solchen Bestrebungen dürfen wir uns wohl das Verschwinden der Unterabtheilungen in den einzelnen Stämmen erklären. Spuren von Volksversammlungen finden wir bei einzelnen Stämmen, wie bei den wilden Bulbassis, erwähnt, das Veto eines Einzelnen hat ein solches Gewicht, dass es eine sonst so gut als abgeschlossene Sache wieder rückgängig machen kann.

Unabhängig von dieser Stammesverfassung ist eine andere, die sich durch alle die Stämme der Afghanen, Luren und Kurden zieht und dieselben in gleiche oder ungleiche Theile theilt. Es ist dies die Eintheilung der Bevölkerung in Sesshafte und Nichtsesshafte. Die letzteren sind Nomaden, natürlich aber ist Viehzucht nur die Neben-, Raub und

Krieg aber die Hauptsache. Die Sesshaften bilden den ackerbauenden Theil der Bevölkerung, sind aber überall mehr oder minder in Verachtung und Hörigkeit herabgesunken. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, dass diese Hörigkeit erst später eingetreten ist, es begreift sich leicht, dass bei einem noch ungebildeten Volksstamme der Krieger als der höchste, der Ackerbauer aber als der untergeordnete Bewohner des Landes angesehen wird. Darum wird auch gewiss in Irân stets der Ackerbauer dem Krieger an Würde nachgestanden sein, ohne dass man daraus schliessen darf, er sei stets unter dessen Botmässigkeit gewesen.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass diese Gleichartigkeit der Stammesverfassung bei den wilden Bergvölkern Irans aus sehr alter Zeit herrühre. Den verschiedenen Dynastien, die dasselbe beherrschten, waren sie von jeher mehr dem Namen als der Sache nach unterthan. Man scheute stets die schwierigen und vielen Zufälligkeiten unterworfenen Züge in diese unwegsamen Gegenden, und begnügte sich mit der Unterwerfung der Häuptlinge, ohne sich in die inneren Verhältnisse der Stämme zu mischen. Haben doch die persischen Könige selbst in den guten Zeiten ihres Reiches den Uxiern Tribut gezahlt. Auf diese Weise erhielt sich in diesen Bergen so manches Alterthümliche, das in den mehr zugänglichen Gegenden von den Stürmen der Zeit verweht, oder vom Despotismus ausgerottet wurde.

Wenden wir uns nun von der neuen in die alte Zeit zurück, so finden wir zwar nur spärliche Nachrichten über die Stammesverfassung bei den Persern, doch werden sie hinreichend sein, um zu beweisen, dass die Verhältnisse schon damals ganz ähnlich gewesen sein müssen, und die Stammeseintheilung eines der wichtigsten Momente der altirânischen Verfassung ist. Die Hauptstelle findet sich bei Herodot (I, 125), wo als Stämme der Perser angegeben werden: die *Πασαγᾶδαι*, *Μαγάφριοι*, *Μάδριοι*. Diese Stämme zerfielen wieder in Unterabtheilungen, denn Herodot fährt fort: *τούτων Πασαγᾶδαι εἰσὶ ἄριστοι ἐν τοῖσι καὶ*

Ἀχαιμενίδαι εἰσὶ φρήτην, ἔνθεν οἱ βασιλῆες οἱ Περσεῖδαι γεγόνασιν· ἄλλοι δὲ Πέρσαι εἰσὶ οὔδε· Πανθιαλαῖοι, Αἰονοσιαῖοι, Γερμάνιοι· οὗτοι μὲν πάντες ἀροτῆρες εἰσιν, οἱ δὲ ἄλλοι νομάδες, Λάοι, Μάρδοι, Αἰονοσικοὶ, Σαγάρτιοι. Dass hier Herodot nicht von Persien im weiteren, sondern bloß im engeren Sinne redet, wird klar aus Lib. I, 101, wo auch die medischen Geschlechter in derselben Weise aufgezählt werden: *Ἀθιόνης μὲν νῦν τὸ Μηδικὸν ἔθνος συνέσχεψε μῶνον, καὶ τούτου ἦρξε· ἔστι δὲ Μήδων τοσάδε γένη, Βουσαί, Παρητακηνοί, Στρούχατες, Ἀούσαντοί, Βούδιοι, Μάγοι.* Aus der zuerst angeführten Stelle des Herodot geht nun hervor, dass der Name Perser der allgemeine Name eines Volkes war, das eine Anzahl einzelner (*συχνὰ γένη*), besonders benannter Stämme umfasste. Diese Stämme zerfielen nun in eine Anzahl von Tribus (*φρήτην*), die wieder ihre besonderen Namen führten und deren eine, die Achämeniden, namentlich hervorgehoben wird. Die Sitte der Volksversammlung (*ἄλγη*) erwähnt Herodot (I, 125) bei Gelegenheit der Geschichte des Cyrus, worauf schon Wilken aufmerksam gemacht hat. In der zweiten der oben angeführten Stellen zählt Herodot die Geschlechter der Meder auf in ähnlicher Weise wie die der Perser, Unterabtheilungen erwähnt er nicht, sei es, dass er sie nicht für wichtig genug hielt, oder dass dieselben bereits verschwunden waren. Die Perser aber theilt Herodot ausdrücklich in Sesshafte und Nichtsesshafte, so dass wir also auch hierin eine auffallende Aehnlichkeit der alten und neuen Perser finden.

Die Betrachtung des Avesta wird uns auf ganz ähnliche Resultate führen wie die griechischen Nachrichten. In dem alt-irânischen Gesetzbuche, dem Vendidad, kommt die Eintheilung und Gliederung der alten Irânier öfter vor (cf. z. B. Farg. VII. 106 ff. VIII. 295. IX. 147 ff. X. 11. 12.). Die unterste Stelle nehmen die Bewohner eines Hauses, *nmâna* ein, also die Familie, von da aufwärts ist die nächste Unterabtheilung der Clan (*viç*), dann folgt der Stamm (*zañtu*), zuletzt die Gegend

oder Provinz (daghu). In einer von Burnouf (*Etudes* I. p. 367 ff.) bekannt gemachten Stelle des neunten Capitels des Yaçna bestimmt Neriosengh den Umfang eines nmâna auf ein Paar (Menschen), den der viç auf fünfzehn, den des zantu auf dreissig, den der daghu auf fünfzig Paare. Diese Bestimmung mag nicht unrichtig sein, doch versteht es sich von selbst, dass die Zahl derer, die zu einer solchen Abtheilung gehörten, bedeutend schwankte. Die Etymologie der eben angeführten altirânischen Bezeichnungen ist ohne Schwierigkeit, nmâna kommt von der Wurzel man, wovon das neupersische mânden, bleiben, abstammt, das vorgesetzte n scheint die verstümmelte Präposition ni zu sein. Das Wort viç gehört den meisten indogermanischen Sprachen, wir finden es im sanskritischen viç und veçma wieder, ebenso im lateinischen vicus, dem griechischen οἶκος und dem gothischen veihs; man sieht aus den Bedeutungen, welche diese Wörter in den einzelnen Sprachen haben, zur Genüge, dass der Begriff des viç ursprünglich ein sehr unbestimmter gewesen sein muss. Nicht schwieriger ist die Etymologie des Wortes zantu, doch erfordert dieselbe einige weitere Erörterungen. Die altirânische Wurzel zan kann lautlich den drei sanskritischen Wurzeln han tödten, jan gebären und jñâ wissen, entsprechen. Die zuerst genannte Wurzel kommt hier nicht in Betracht, es möchte aber schwer sein, bestimmt zu ermitteln, welcher der beiden andern Wurzeln das Wort zantu angehöre; zan = jñâ findet sich öfter z. B. Farg. VI. 94. VIII. 5. 28. XIX. 133. Das dunkle Wort Zend i. e. zaiñti = γυνῶσις ist auch hieher zu ziehen, so wie das neupersische farzâna, weise. Wahrscheinlicher ist jedoch für zantu die Ableitung von zan gebären, wovon frazaintis Nachkommenschaft und neup. farzand, dann hängt skr. jana, jantu und jnâti, das lat. gens, natio, co-gnatus, das griech. γένος und goth. knods, kuni und kunds (in innakunds, airthakunds etc.) auf das Innigste mit zantu zusammen. Dass übrigens der zantu zusammenwohnte, geht aus Farg. VIII. 295 unwiderleglich hervor. Das Wort daghu endlich findet sich zwar im skr. dasyu wieder, aber in andrer Bedeutung (es heisst

Räuber) und scheint nicht in weitere Kreise gewandert zu sein. Für das Altpersische ist die Bedeutung Gegend gewiss und wenn wir im Neupersischen *dih* mit der Bedeutung Dorf wiederfinden, so ist dies wohl der engste Begriff des Wortes. Auch der in manchen Einzelheiten abweichende zweite Theil des *Yacna* kennt diese Eintheilungen unter den Namen *dēmāna* (die gewöhnliche Form für *nmāna* in diesem Dialecte *), *vīç*, *shōithra*, *daqyus*, also mit Ausnahme des Ausdruckes *shōithra* für *zāntu* ganz mit der gewöhnlichen Eintheilung identisch (cf. *Yç. XXXI. 50. = XXXI. 18. W.*). — Dass übrigens schon in alter Zeit nicht alle diese Abtheilungen bei den Iraniern immer vorhanden waren, beweist die wichtige Stelle *Yac. XIX. 50—52. (= XIX. 18. bei Westergaard)*: *kaya. ratavô. nmānyô. vīçyô. zāntumô. daqyumô. zarathustrô pukhdhô. âoğhanm. daqyunanm. yâo. anyâo. rajôit. zarathustrôit. cathru. ratus. ragha. zarathustris. kaya. aghâo. ratavô. nmānyaçca. vīçyaçca. zāntumaçca. zarathustrô. tūiryô. d. h.:* „Welches sind die Herren? der Hausherr, der Claufürst, der Herr des Stammes, der Herr der Gegend, Zarathustra als der fünfte. Von den Gegenden, welche ausser (diesem) Zarathustrischen Reiche sich befinden, hat (nur) vier Herren das zarathustrische Ragha. Welches sind die Herren desselben? der Hausherr, der Claufürst, der Herr des Stammes, Zarathustra als der vierte.“ Ich stimme Westergaard jetzt um so mehr bei, wenn er *ragha* als den Eigennamen Ragha (*Rhages, Párai*) fasst, nicht als bloßes Appellativum, wie grammatisch auch möglich wäre, als das vorhergehende *âoğhanm. daqyunanm* einen bestimmten Gegensatz verlangt. Ziehen wir die zarathustrische d. i. geistliche Würde ab, die in der vorliegenden Stelle der gewöhnlichen Eintheilung hinzugefügt ist, so finden wir, dass in Ragha der *daqyuma* oder *daghupaiti* fehlte, also kein Oberherr, sondern eine mehr republikanische Verfassung vorhanden war. Vortrefflich stimmt

*) Cf. Goroθmān zu dem gewöhnlichen *garô-nēmānēm* und *devyni, devjetj* = *navan, debesis* = *nabhas* in den slavisch-lettischen Sprachen.

hierzu, dass Ragha im Vendidad (I. 60) das Beiwort thrizantū, i. e. aus drei Stämmen bestehend, erhält.

Die andere Eintheilung der jetzigen iranischen Völkerschaften auch im Avesta nachzuweisen, ist nicht schwierig und man erkennt leicht in der neueren Eintheilung einen Ueberrest der alten drei Stände, wie sie sich im Avesta vorfinden: der Priester, Krieger und Ackerbauer, nur ist natürlich der Stand der Priester mit der alten Religion verschwunden. Auch die afghanische Sitte, die Bussen durch Frauen abzutragen, hat ihre Parallele im Avesta, wenn man Stellen wie Vendidad Farg. IV. 119 ff. Fg. XIV. 64 ff. vergleicht.

In den Keilinschriften ist zwar die Bedeutung von māniya (Inscr. von Behistun I. 65) unsicher, aber wir finden vitha oder vith ganz dem viç des Avesta analog. (Man vergl. Stellen wie die folgenden: in der Inschrift von Behistun I. 69. 71. Inscr. von Nakschi Rustam I. 53). Der Ausdruck zañtu findet sich meines Wissens nicht, doch möchte in dem häufig vorkommenden paruw zana ziemlich derselbe Begriff liegen. Dahyu = daghu findet sich häufig und zwar in weiterem und engerem Sinne. So heisst es I. I. 7 ff. imâ. dahyâva manâ. bâjim. abara „diese Gegenden brachten mir Tribut“ und es folgen dann Namen wie die Meder, Assyrier etc. und ebenso in der Inschrift von Behistun I. 16 ff. In derselben Inschrift (I. 34) heisst es: paçâwa. darauga. dahyauvâ. vaçaiy. abava. utâ. Pârçaiy utâ Mâdaiy. utâ. aniyâuvâ. dahyushvâ. „hierauf entstanden in den Gegenden viele Lügen, sowohl in Persien und Medien, als auch in den andern Gegenden.“ Im Gegensatz hierzu heisst es aber II. 27: Kaṃpada. nâma. dahyâus. Mâdaiy. Es ist eine Gegend Kampada in Medien, II. 71. Ragâ. nâma. dahyâus. Mâdaiy, eine Gegend in Medien führt den Namen Ragâ. III, 23 yutiyâ. nâma. dahyâus. Pârçaiy in Persien ist eine Gegend mit Namen Yutiyâ,

woraus denn klar werden wird, dass innerhalb jener grösseren Bezirke der Name dahyâus auch kleineren Landstrecken zukam. Als Resultat unserer bisherigen Untersuchung werden wir nun angeben können, dass die Verfassung der alten Perser und des alten Irâns überhaupt eine Stammesverfassung war und zwar mit wenigen Veränderungen dieselbe, wie wir sie noch heute bei den Bewohnern der irânischen Gebirge vorfinden. Obenan steht der Begriff der dahyâus oder daghu, welche von einem Herrscher (daghupaiti) befehligt wurde. Die Einwohner solcher Gegenden hatten besondere Namen wie Pârça, Mâda in der älteren, Puschtu, Lur, Kurd in der neueren Zeit. Innerhalb einer solchen Gegend war nun eine zweite Abtheilung des Stammes zañtu (shôithra) mit dem zañtu-paiti an der Spitze. Auch diese Stämme hatten besondere Namen; solche waren die Pasargaden, die Arizanti in alter, die Jussuf-zei oder Bakhtyâri in neuerer Zeit. Die dritte Abtheilung, der Clan, viç, mit dem Viçpaiti an der Spitze, hatte gleichfalls besondere Namen, so die Achämeniden in alter, die Chahar-leng etc. in neuerer Zeit. Das Gleiche gilt von den noch niederern Abtheilungen. Man sieht, die Verfassung des alten Irân war keineswegs eine durchweg despotische, vielmehr eine für einen grösseren Staatsverband nur allzufreie. Der Herr einer Gegend, daghupaiti hat wohl auch Khshâyathiya, König geheissen, und ihm stand wohl kaum weitere Macht zu als der Oberbefehl im Kriege und ein gewisser Antheil an der Beute. Die inneren Verhältnisse der Stämme und Clane wurden von ihren Vorstehern geordnet, und diese werden eifersüchtig genug darüber gewacht haben, dass kein Eingriff in ihre Rechte geschehe. Ungeachtet aller dieser Zersplitterung fühlten sich aber die Arier doch als ein Volk und bezeichneten sich darum auch mit dem gemeinschaftlichen Namen airya, Arier. Auch ein Oberherr aller einzelnen Stammkönige, khshâyathiyânâm khshâyathiya, der König der Könige mag vorhanden gewesen sein, aber seine Macht war —

so lange sie bloß auf iranische Völkerschaften beschränkt blieb — eine sehr geringe und das oberste Königthum mehr die Hegemonie des einen oder anderen Stammes, welche oft und willkürlich wechselte. Man sieht aus diesem Allem, dass die Einrichtung der iranischen Stämme viel mehr demokratisch als despotisch war, man darf daher Herodots Bericht (L. III. 80 ff.), dass die Perser nach der Ermordung des falschen Smerdes in Zweifel gewesen seien, ob sie die demokratische oder oligarchische Verfassung nicht der Monarchie vorziehen sollten, keineswegs bloß als eine ihnen von den Griechen untergeschobene Ansicht bezeichnen. Diese iranische Stammesverfassung in ihren Grundzügen, mit ihren Unterabtheilungen der einzelnen Stämme und mit einem Könige an der Spitze ist aber eine unzweifelhaft alte; im Avesta selbst kommt zwar der Ausdruck König nicht vor, wohl aber khshathrēm, Reich und Erzählungen, wie die von Yima, lassen keinen Zweifel übrig, dass man die Sache selbst gekannt habe. Es ist aber diese ganze Stammesverfassung eine so rohe nur für die einfachsten Verhältnisse passende, dass ein grösseres Reich unmöglich dabei bestehen konnte. Der Stand der Gewerbetreibenden fehlt noch gänzlich, Städte in unserem Sinne des Wortes scheinen auch noch nicht existirt zu haben. Man könnte zwar in den Orten und Plätzen, von welchen der erste Fargard des Vendidad spricht, Städte sehen wollen, aber schwerlich mit Recht. Açō, Ort, ist Platz überhaupt; aus Farg. VIII. 271 geht hervor, dass an einem solchen Orte nicht einmal Menschen zu wohnen brauchten. Der zweite Ausdruck shōithra ist allerdings das heutige schehr, Stadt, der Etymologie nach heisst es bloß Wohnort, und da die parsische Tradition nicht einmal in späterer Zeit Städte darunter verstanden hat, so haben wir kein Recht, die Bedeutung Stadt dem Texte aufzudrängen. Das eigentlich persische Wort für Stadt ist vardana, i. e. skr. vardhana, Wachstum, welches in den Keilinschriften häufig vorkommt (man vergl. auch den Ausdruck des Vendidad Farg. II. 13 āat. mē. gaēthāo. varēdhaya) und noch in Namen wie Abiverd, Lasdiverd etc. erhalten und —

mit dialektischer Umwandlung des v — in Burujird, Dârâbgerd etc. wieder zu erkennen ist. In dieser letzteren Umwandlung erhält das persische vardana eine zufällige Aehnlichkeit mit dem aramäischen qarta, das auch Stadt bedeutet; man muss sich hüten, Beides zu verwechseln.

Wenn ich mich nicht irre, so dient ein genauerer Einblick in die irânische Stammesverfassung dazu, uns manche Einrichtungen und Vorfälle des alten persischen Reiches klar zu machen, die uns sonst auffällig erscheinen müssten. So scheint sich mir die so oft anstössig befundene Heirath unter den nächsten Anverwandten (der Name ist qaëtvô-datha, woraus das neuere خيتوت verstümmelt ist, schon dem Vendidad bekannt cf. Fg. VIII. 36.) durch die Sorge für die Reinerhaltung des Blutes zu erklären, und es ist natürlich, dass, je höher sich eine Familie dünkte, desto weniger sie sich mit anderen Familien vermischen wollte. Es hört auf, seltsam zu sein, dass der königlichen Verwandten eine so grosse Zahl war, wenn wir bedenken, dass der ganze Clan des Königs sich zu diesen rechnete. Auch der Versuch des falschen Smerdes sich der Herrschaft zu bemächtigen, erscheint in einem ernsteren Lichte. Es war nicht blos der Versuch eines Einzelnen, die Herrschaft an sich zu reissen, sondern das Bestreben, die Hegemonie des irânischen Staates wieder von dem Perserstamme hinweg zu den Medern zu bringen, und es wird sehr begreiflich, dass die Perser, als sie die List entdeckten, nicht blos den falschen Smerdes, sondern alle Magier tödten, deren sie habhaft werden konnten, ja sogar zum Andenken an diese That ein eigenes Fest feierten (Her. III. 79.). Darum ging auch der Umsturz des persischen Reiches durch Alexander im Ganzen sehr ruhig vorüber. Die Völker Irâns hatten blos ihren Grosskönig gewechselt und statt des persischen einen griechischen erhalten, das war Alles. Die Stammesverfassung und die Stammeshäupter blieben, und schon zu Strabos Zeit standen Atropatene, Gordyene und die Persis selbst unter eigenen Königen, d. i. Stammesfürsten (Strab. XV. 3. fin.).

Es fragt sich nun, wie diese Stammverfassung sich zu der Form der späteren persischen Weltmonarchie verhalten habe und wie sich die letztere überhaupt aus der irânischen Stammesverfassung herausbilden konnte? Wir können hier vor Allem dem persischen Oberkönige, mögen seine Befugnisse sonst noch so beschränkt gewesen sein, nicht weniger zugestehen als das Recht, alle ihm untergebenen Stämme zu einem Kriegszuge zu vereinen, wenn ihm dies passend schien, dann aber auch das Recht, unter irgend einer Form eine Steuer oder einen Tribut von ihnen zu erheben. Die erste dieser beiden Befugnisse auszuüben, wird nie schwer gehalten haben; die kriegerische Neigung der irânischen Stämme machte den Gehorsam leicht, wenn Aussicht auf Beute vorhanden war, diese war aber zu hoffen, in den reichen Provinzen Mesopotamiens, auf welche die medischen und persischen Grosskönige ihre Blicke zuerst richten mussten. Mit den auswärtigen Eroberungen wuchs auch die Macht der Oberkönige. Waren sie auch in ihrem Verhältnisse zu den Irâniern beschränkt, so bestritt ihnen doch Niemand das Recht, in den eroberten Provinzen nach Belieben zu schalten; in welchem Verhältnisse diese Provinzen zu den persischen Siegern standen, hat schon längst, und besser als ich es vermag, der verewigte Heeren dargelegt, nur darauf dürfte es noch nöthig sein aufmerksam zu machen, dass die persischen Oberkönige in den semitischen Provinzen am Euphrat und Tigris nicht blos Luxus und Reichthum, sondern auch ein ausgebildetes, unumschränktes Königthum vorfanden. An Glanz und Würde wollte der persische Grösskönig seinen Vorgängern in der Weltherrschaft nicht nachstehen; nach dem Vorbilde Assyriens und Babylons wurde der ganze Hof eingerichtet, die Bauten der Achämeniden geben noch heute den sprechenden Beleg dafür. Es mussten also die eroberten Provinzen des Westens den persischen Königen immer wichtiger werden, da sie aus ihnen die Mittel zu ihrem Glanze zogen und sie dieselben nach Willkühr beherrschen konnten. Alle Hauptstädte der Achämeniden befanden sich daher im Westen und die weniger reichen Provinzen Irâns,

die weder viel geben konnten, noch wollten, traten allmählig in die zweite Linie zurück.

Durch fortgesetzte glückliche Eroberungen war aus dem Beherrscher eines kleinen Hirtenvolkes ein grosser König geworden, und dem Blicke des Darius entgieng es nicht, dass ein so grosses Reich anders verwaltet werden müsse als ein kleiner Stamm. Der Fortschritt, den das Verwaltungssystem durch Darius gemacht hat, kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Die älteren orientalischen Weltreiche sowie des Darius' eigene Vorfahren verstanden nur zu erobern, nicht zu regieren. Man plünderte und legte Tribute auf, ohne Rücksicht auf die Hülfquellen der Staaten, liess aber sonst die Verfassungen der einzelnen Reiche bestehen. Fortgesetztem Ungehorsam wusste man nicht anders zu begegnen, als durch die Wegführung der gesamten Volksmenge. Darius war vor Allem darauf bedacht, die Einkünfte zu regeln, und dazu errichtete er das Institut der Satrapen. Es ist uns hier gleichgiltig, wie diese in den westlichen Provinzen regierten, wir haben schon gesagt, dass dort der König freie Hand hatte, uns interessirt nur, wie sich das neue Institut zu der irânischen Stammesverfassung verhielt. Es leuchtet von selbst ein, dass eine Aenderung an einer so althergebrachten Einrichtung wie diese Stammesverfassung ein höchst gefährliches Beginnen war und einen Sturm hervorrufen musste, den zu beschwichtigen, vielleicht unmöglich war, weil er ganz Irân bis auf jeden Einzelnen herab erschütterte. Darius hütete sich daher auch wohlweislich, eine solche Aenderung zu machen und setzte nur, während er die Stammverfassung unangetastet liess, das Institut der Satrapen daneben. Diese waren blose Civilbeamte, die für die Eintreibung der regelmässigen Steuern zu sorgen hatten, die Militärmacht lag nach wie vor in den Händen der Vorsteher der einzelnen Stämme, und eben die Furcht, diese Stammesverfassung anzutasten, wird die strenge Scheidung der Civil- und Militärgewalt in Persien nöthig

gemacht haben. Trotz dieser Behutsamkeit des Darius war seine neue Einrichtung noch unpopulär genug, die Perser waren gewohnt, freiwillige Geschenke zu entrichten *), nicht aber regelmässige Steuern, darum berichtet auch Herodot (I. c.) *διὰ δὲ ταύτην τὴν ἐπίταξιν τοῦ φόρου καὶ παραπλήσια ταύτῃ ἄλλα λεγούσι Πέρσαι, ὡς Δαρεῖος μὲν ἦν κάπηλος, Καμβύσης δὲ δεσπότης, Κύρος δὲ πατήρ*. Es begreift sich auch leicht, dass ein gutes Einvernehmen zwischen den Satrapen und Stammeshäuptlingen nicht lange bleiben konnte. Der Wille, die auferlegten Steuern zu bezahlen, war gewiss bei diesen uncultivirten Stämmen nicht der beste, im Falle einer Steuerverweigerung aber musste der Satrap stets den Kürzern ziehen, da anzunehmen ist, dass das Volk mit dem Häuptlinge gemeinsame Sache machte. Um nun den Forderungen des Satrapen den nöthigen Nachdruck zu verschaffen, blieb nichts übrig, als ihm eine von der Stammverfassung unabhängige Heeresmacht an die Seite zu stellen. Hierdurch mag vorzüglich sich das Halten der Miethstruppen den persischen Königen empfohlen haben, deren ausgedehnter Gebrauch später für die Monarchie so gefährlich wurde. Auf diese Weise wurde die Heerpflichtigkeit der Stämme nur auf die allgemeinen Aufgebote zu grösseren Zügen beschränkt, und Mangel an Uebung, die fortschreitende Cultur und äussere Gewalt haben in den zugänglicheren und fruchtbareren Gegenden Persiens die alte

*) Cf. Her. III. 89. *ἐπὶ γὰρ Κύρου ἄρχοντος καὶ αὐτὸς Καμβύσει ἦν κατεστικὸς οὐδὲν φόρου πέρι, ἀλλὰ δῶρα ἀγίγειν*. Aehnlich noch jetzt bei den Kurden. Cf. Rich Narrative etc. I. p. 153: He (the prince) receives nothing from the revenues of his own estates. Should he want a sum of money for any extraordinary exigency, he mounts his mule and goes round to the chiefs of the different clans, becoming a mussafer, or guest for a night with each of them, when, by the laws of hospitality, they cannot refuse his request and in the morning when he departs, the chief with whom he has passed the night makes up a small sum as a voluntary offering to him.

Stammverfassung wohl bald in den Hintergrund gedrängt, in den gebirgigen Gegenden aber, wo man jeden Conflict möglichst vermied, weil dort wenig zu gewinnen, aber viel zu verlieren war, ist nicht bloß die Herrschaft der Achämeniden spurlos vorübergegangen, sondern die angestammten Sitten und Einrichtungen haben auch alle die vielen wechselnden Schicksale überdauert, welchen Irân seitdem unterworfen war und haben sich bis auf die neueste Zeit erhalten.

Wir haben nun nur noch den letzten Theil unserer Aufgabe zu lösen und mit einigen Worten zu zeigen, welche Bedeutung die genauere Kenntniss der irânischen Stammverfassung für das indogermanische Alterthum habe. Die ganze Eintheilung ist so einfach und im Grunde von selbst verständlich, dass der bloße Nachweis, es finde sich bei allen alten Indogermanen eine ganz ähnliche Verfassung, noch nicht genügen würde, um dieselbe in jene Zeit hinaufzuführen, in der die Indogermanen noch ein einziges Volk waren, man würde mit Recht einwenden können, dass sich auch bei anderen, sicher nicht zum Stamme der Indogermanen gehörenden Völkern ähnliche Verfassungen vorfinden. Vollkommen gesichert wird ein solcher Nachweis erst durch sprachliche Beweise. Man hat nämlich jetzt angefangen, die sprachlichen Resultate, welche die vergleichende Sprachwissenschaft gewonnen hat, auch für die Erklärung des indogermanischen Alterthumes nützlich zu machen, indem man aus den gemeinschaftlichen Bezeichnungen gewisser Gegenstände bei allen indogermanischen Völkerstämmen auf das hohe Alter der Begriffe selbst geschlossen hat. Auf diese Weise hat man die Grundzüge einer indogermanischen Alterthumskunde gewonnen, welche uns den Grad der Cultur kennen lehrt, welchen das alte indogermanische Volk vor seiner Zersplitterung in einzelne Volksstämme erreicht hatte *). Charakteristisch für die Beschäftigung des Volkes ist, dass

*) Man vergl. hierzu die Abhandlung A. Kuhns: Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker in Webers indischen Studien I. p. 320 ff.

wir eine fast vollständige Uebereinstimmung in der Bezeichnung der Hausthiere finden. Die Begriffe für Vieh überhaupt, dann für Stier, Kuh, Pferd, Schaaf, Ziege, Hund sind in der indischen wie in der irânischen, in der griechischen, römischen, deutschen und slavischen Sprachfamilie mit denselben Namen bezeichnet, auch für den Begriff des Ackerns findet sich, (mit Ausnahme des Sanskrit und Altirânischen) noch vollkommene Uebereinstimmung. Bezüglich der Getreidearten ist blos das Wort yava zu erwähnen, dessen Bedeutung zwar etwas schwankt, sonst aber eine weite Verbreitung hat. Längst bekannt ist die durchgängige Gleichheit der Namen für einzelne Familienglieder, und hiermit ist nachgewiesen, dass die Familie sich bei den alten Indogermanen schon gebildet hatte. Gehen wir nun aber von der Familie einen Schritt weiter zur allgemeineren Bezeichnung der Verwandtschaft fort, so sind es besonders zwei Namen irânischer Stammabtheilungen, die sich im weitesten Kreise wieder finden. Viç findet sich im Sanskrit und Altpersischen gleichlautend, in der erstgenannten Sprache auch noch in den Ableitungen veça und veçma, beide in der Bedeutung Haus, Wohnung. Diese letzte Bedeutung hat auch *oikos* und litthauisch ukis (Bauernhaus), so wie altpreussisch wais (in Compositen), Wohnung, etwas weiter gefasst ist der Begriff in lat. vicus und goth. veihs, das litthauische wieszpati, Landesherr zeigt, dass auch der litthauischen Sprache der weitere Begriff nicht fremd war. Die weitere Verwandtschaft bezeichnet zañtu, gens, wozu die betreffenden Vergleichen schon oben angeführt worden sind *). Nur auf diese beiden Begriffe scheinen sich die alten Indogermanen beschränkt zu haben, alles Weitere aber späterer Zusatz zu sein.

An diese Stammeseintheilung schliessen sich auch, wie wir glauben, die ersten Begriffe des Herrschers an. Einmal hat sich das altirânische

*) Viç sowohl als jantu bedeutet im vedischen Sanskrit die Menschen überhaupt.

viçpaiti ganz erhalten im skr. viçpati, im litthauischen wieszpati, das alt-preussische Femininum waispattin lässt auch auf ein entsprechendes Masculinum schliessen. Dann ist auch pati dasjenige Wort für Herrscher, das allein sich durchgängig erhalten hat. Es findet sich skr. pati oder altp. paiti wieder im gr. *πόσις* (cf. auch *δεσπότης*), im lat. potis, goth. faths (cf. brudafaths, hundafaths), litth. pati, slavisch pod (in gospodin).*) Selbst das Femininum findet sich noch ziemlich allgemein cf. skr. patni, altp. pathni, gr. *πότις*, litth. patene, altpreuss. pattin (in waispattin, Hausfrau). Was über dieses Wort hinausgeht, findet sich nicht mehr überall. Zwar ist rex das skr. rājan und goth. reiks, aber weiter wird die Vergleichung nicht zu führen sein und die weitere Ausbildung des Herrscherbegriffs erst einer späteren Zeit angehören.

*) Es muss jedoch bemerkt werden, dass Schleicher (Formenlehre der Kirchenslavischen Spr. p. 107. 108.) diese Etymologie des zuletzt genannten Wortes beanstandet.

Leonh. Spengel.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Philosophisch-philologische Classe = I. Classe](#)

Jahr/Year: 1853-1855

Band/Volume: [7-1853](#)

Autor(en)/Author(s): Spiegel Friedrich von

Artikel/Article: [Ueber die irânishe Stammverfassung 673-693](#)